

Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH
Hellerhofstraße 2-4
60327 Frankfurt am Main

GdM, 20.12.2013

E-Mail: Info@faz.net

Leserzuschrift zur Weiterleitung an die Redaktion

Zum Artikel in der FAZ vom 14.12.2013 „Richterstaat statt Rechtsstaat“ von Horst Trieflinger

Wir finden die Meinung im Artikel in der FAZ vom 14.12.2013 zur Überschrift „Richterstaat statt Rechtsstaat“ zu „Kein Anspruch auf Faulheit“ (FAZ vom 04.12.2013) äußerst interessant. Nach unseren Recherchen ist ein Gericht ein Ding, ein Gebäude. Ding bedeutet Şeytan, abgeleitet von Şey als Ding und tan von tanimak (erkennen). Şeytan bedeutet also, ein Ding als Recht erkennen, wenn das Gericht ein Ding sein soll. Das Ding wird vom Staat wie ein Wunschkasten benutzt, um nach dem Pygmalioneffekt eine Metaphysik zu erzeugen. Das ist nur in der Personifikation möglich, in der natürliche und juristische Personen in der Vereinsma(h)lerei ausgedacht werden. Es handelt sich um fiktionale und funktionale Rollenspiele in der Illusion gegen das Naturrecht nach dem Mythos des griechischen Theaters im römischen Zirkus, was nach dem Grundrecht im Grundgesetz gegen die Präambel des Grundrechts **verboten** ist.

Innerhalb des Systems wird von der Gewaltentrennung gesprochen, wenn Beschwerden über Rechtsverletzungen eingehen. Für **Menschen** existiert in dem System **keine** Gewaltentrennung, weil die Menschenwürde **unantastbar** ist, da die staatliche Verpflichtung darin besteht, das Recht des Menschen zu schützen und zu achten (Art. 1 (1) GG).

„Richter“ und „Staatsanwälte“ sind ein Verein, die von politischen Wahlausschüssen in den Landtagen unverantwortlich gewählt werden. Diese juristischen Personen sind nach Art. 7 (3) in Verbindung mit Art. 1 (2) GG ohne abgeschlossene Schulausbildung, ohne Moral, da ohne Treu zum Glauben. Im Bewußtsein der öffentlich-politischen Gesellschaft der positivistischen Vernunft der Demokratie sind die klassischen Erkenntnisquellen für Ethos und Recht außer Kraft gesetzt. Deswegen vertritt die Justiz **nicht** das Recht des Menschen, sondern das Unrecht durch gesetzte **politische** Satzung der nach Naturrecht **verbotenen** Verbände. Da diese Verbände nach BGB nicht definiert sind, handelt es sich bei den „Richtern“ und „Staatsanwälten“ um einen nicht wirtschaftlichen Verein nach § 21 BGB. Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

Der Verband, der eigentlich nach § 21 BGB ein Verein ist, ist illegitim und illegal, weil sie keine natürlichen Personen, sondern von politischen Personen **unverantwortlich** als juristische Personen gewählt sind. Die Unabhängigkeit der politischen Bestimmung und exekutiven Einsetzung läßt keinen Zweifel an der Abhängigkeit der Justiz aufkommen, weil **nur der Mensch** richten darf und kann.

Da die Justiz nur als Verein existiert, ist sie aufgrund eigener Vereinssatzung bei Beschwerden **nicht** erreichbar. Aus diesem Grund funktioniert auch die Rechtsaufsicht nicht, weil die Gewaltentrennung nicht legal auf die Legitimität des Rechts lebendiger Menschen, sondern auf Personifizierung aufgebaut ist.

Der amtliche Richter wäre immer der rechtmäßige Richter für Menschen.

Der gesetzmäßige Richter in der Bundesrepublik ist der amtierende Richter, also der *dingliche* Richter, eine juristische *Funktion* in der Personifikation, der **kein** Recht haben kann, weil eine *Funktion kein Rechtsträger* ist. Die gesetzlichen Richter sind politisch unverantwortlich gewählt, da sie als Treuhänder in der Verwaltung exekutivabhängig sind.

Unabhängige Richter dürften *gar keine* Verwaltungstätigkeiten ausführen, sie dürften in *keinem* Dienst stehen, wenn sie unabhängig sein *sollen*, um Recht zu sprechen.

Es ist verboten, Menschen zu personifizieren, da dem Menschen durch die Personifizierung das Recht geraubt wird.

- Der Mensch wird als ganzheitlicher Körper, Seele und Geist frei in Liebe geboren, trägt die schöpferische Botschaft als Grenze auf Erden und alle Rechte in der Welt in sich, nur weil Er Mensch ist. Der Mensch, als Inhaber der tatsächlichen Gewalt auf Erden, ist im heiligen Auftrag des Schöpferbundes als Terminus Urheber und begünstigter Wächter des Sachenrechts.

Der Mensch ist Inhaber der tatsächlichen Gewalt auf Erden und der Urheber der Bundesrepublik in der Welt (Art. 1 (2) GG), wenn Er die moralischen Gebote und Verbote einhält. *Der Mensch* wählt, entscheidet und urteilt **nicht**. *Der Mensch richtet*. *Der Mensch* ist der *Weisungsberechtigte* seines Dienstpersonals.

Für Verwaltungsverfahren gilt gemäß Art. 133 GG die Nichtanwendbarkeit des Verwaltungsverfahrens für geistig lebendige Menschen (analog § 2 VwVfG, § 40 VwGO, § 20 GVG, § 3 GVGA, § 2 AO, WüD), weil der Mensch gemäß Präambel und Art. 1 (2) GG als Botschaft des Schöpfers in Vollmacht des Schöpferbundes auf Erden in der Welt *besonders geschützt* ist.

Der Mensch ist als Opfer nicht teilbar, da der Mensch als Körper, Seele und Geist eine Einheit bildet und niemals als juristische Person als Körper und Seele vom Geist auf Erden in der Welt getrennt werden darf. Sollte die juristische Person die rechtswidrige Gewaltanwendung nicht unmittelbar unterlassen und in der Ausführung verhindern, so besteht Vorsatz für die Tat. Das Personal der Bundesrepublik auf Deutschland verletzt die Immunität der schöpferischen Botschaft.

Haben ungläubige juristische Personen sich ein Land ohne Glauben an den Schöpfer gebildet, so ist das Land ohne Glauben nur eine Personifikation und nicht legitim, somit **nicht** an Recht gebunden, in Folge nicht legal (Art. 1(3) GG).

Ein Volk definiert sich durch sein Bekenntnis zum Schöpfer. Nach Naturrecht geht das geistig-lebendige Volk von *Menschen* immer aus demselben Glauben an den Schöpfer hervor und bildet einen moralischen Gesellschaftsverband, aus dem eine Verwaltung, ein Staat erst entstehen kann.

Ein Staat in der Personifizierung des Menschen ist eine Gewaltherrschaft, ist illegitim und benötigt zur Personenverwaltung immer wieder Gewalt, weil er aus der Gewalt unnatürlich geboren wurde.

Die Treue zum Glauben des überpositiven Rechts in der Öffentlichkeit kann sich nur aus dem Glaubensverband der Glaubensgemeinschaft *der Menschen im Naturrecht* ableiten.

Die Gesellschaft des personifizierten Staates darf keine Verbände herstellen, wenn sich die Verbände **nicht** der moralischen Gemeinschaft der Menschen, wenn sich die Verbände **nicht** der Rechtsaufsicht des Pflichtgerichtshof der Menschen nach den noachidischen Geboten als Ausdruck der Wahrung des Rechtsprinzips unterstellen (Gen 9,1–13 / 6,18 / 9,9 EU).

Deutschland, „Präambel des Grundgesetzes -...im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen....“, ist eine Hierokratie der transzendenten Menschen.

Dieses Heilige Deutschland ist **de facto und de jure** ein natur- und völkerrechtlich bestimmter, originär-bekennender **Konfessionsstaat** (lat. *confessio* = „Geständnis, Bekenntnis“) der geistig-lebendigen Menschen, das ist in Ewigkeit verbrieft im Grundrecht der Bundesrepublik. Deutschland ist eine Hierokratie der Männer und keine Demokratie.

Gemeinschaft der Menschen

Mit der Veröffentlichung sind wir einverstanden.

Richterstaat statt Rechtsstaat

Zu „Kein Anspruch auf Faulheit“ (F.A.Z. vom 4. Dezember): Gemäß dem Bericht von Joachim Jahn ist ein Vorsitzender Richter am Arbeitsgericht Leipzig beim Bundesgerichtshof als letzter Instanz mit seiner Klage gegen die negative Beurteilung seiner Arbeitsleistung durch den Präsidenten seines Arbeitsgerichts gescheitert. Unter anderem hat der Präsident des Arbeitsgerichts seinem Kollegen vorgeworfen, er sei im Richteramt nicht verwendbar, weil er den Anforderungen des Richteramtes nicht gerecht geworden ist. Unabhängig davon hat der gerüffelte Robertträger in dieser Sache mehrere Klagen beim Verwaltungsgericht eingereicht. Dies beweist einmal mehr, dass die Überlastung der Justiz teilweise hausgemacht ist.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in diesem Urteil unter anderem entschieden, dass es für den Gerichtspräsidenten unzulässig sei, zum Inhalt von richterlichen Entscheidungen Stellung zu nehmen, das heißt, sie zu kritisieren. Diese Auffassung des BGH ist gesetzwidrig. Dazu muss man wissen, dass der BGH in ständiger Rechtsprechung zur Dienstaufsicht über Richter (Paragraph 26 Absatz 2 Deutsches Richtergesetz) entschieden hat, dass ausnahmsweise dann zum Inhalt einer richterlichen Entscheidung Stellung genommen werden kann, wenn es sich um eine offensichtliche Fehlentscheidung handelt. Der BGH-Richter Herbert Arndt hat in der „Deutschen Richterzeitung“ 1978, Seite 78, erklärt, dass die Offensichtlichkeit im Gesetz keine Stütze findet. Des Weiteren, dass unabhängig

sein nicht heißt, frei von Verantwortung zu sein. Bei abgeschlossenen Verfahren dürfe deshalb die Dienstaufsicht sehr wohl gegenüber einem Richter Kritik üben und Aufsichtsmaßnahmen ergreifen, solange darin nicht die Weisung liegt, andere Sachen in bestimmter Weise zu behandeln.

Die F.A.Z. veröffentlicht dankenswerterweise in regelmäßigen Abständen Artikel von Bernd Rütters, der der Rechtsprechung der Bundesgerichte vorwirft, oft die Gesetze nicht auszulegen, sondern in sie etwas hineinzulegen. Damit, so Rütters, entfernt sich die Rechtsprechung vom Willen des Gesetzgebers und macht sich zum Ersatzgesetzgeber. Wir haben es deshalb, so Rütters, oft nicht mit dem Rechtsstaat, sondern mit dem Richterstaat zu tun.

Der ehemalige Richter am Oberlandesgericht in Köln, Egon Schneider, beklagt den Zustand der Dienstaufsicht in der ZAP-Kolumne „Richterdienstaufsicht – ein Experiment“ (Zeitschrift für die Anwaltspraxis 2005, Seite 49) wie folgt: „Eine Crux unseres Rechtswesens ist das völlige Versagen der Dienstaufsicht gegenüber Richtern. ... Welche Rechtsverletzungen Richter auch immer begehen mögen, ihnen droht kein Tadel.“

Der Gesetzgeber ist aufgerufen, die Vorschrift über die Dienstaufsicht so zu fassen, dass sie nicht mehr gesetzwidrig ausgelegt und angewendet werden kann. Anders ausgedrückt: Dass diese Vorschrift nicht mehr leer läuft und ihre Aufgabe erfüllen kann. Der Rechtsstaat ist insoweit in Verzug.

HORST TRIEFLINGER, FRANKFURT AM MAIN

FAZ 14.12.13